

SATZUNG

des Verbandes der Chemischen Industrie e.V. Landesverband Hessen

Fassung aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 6. Juli 2022

§ 1 NAME DES LANDESVERBANDES UND SITZ DER GESCHÄFTSSTELLE

- (1) Der Landesverband führt den Namen "Verband der Chemischen Industrie e. V. Landesverband Hessen" (im folgenden Landesverband genannt).
- (2) Die Geschäftsstelle des Landesverbandes befindet sich in Frankfurt am Main.

§ 2 ZWECK DES LANDESVERBANDES

- (1) Der Landesverband hat als Untergliederung im Sinne von § 25 der Satzung des Verbandes der Chemischen Industrie e. V. die Aufgabe, als Wirtschaftsverband unter Ausschluss jedes wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes die allgemeinen, ideellen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder zu vertreten und die Belange der chemischen Industrie des Landes Hessen wahrzunehmen.
- (2) Außerdem hat der Landesverband die in § 25 Abs. 2 der Satzung des Verbandes der Chemischen Industrie e. V. festgelegten Aufgaben.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglieder des Landesverbandes sind Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in Hessen, welche die ordentliche Mitgliedschaft im Verband der Chemischen Industrie e. V. erworben haben.
- (2) Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in Hessen, die Mitglied in einem dem Verband der Chemischen Industrie e. V. korporativ angeschlossenen Fachverband sind, erhalten mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages an den Verband der Chemischen Industrie e. V. gemäß §§ 6 (2), 9 (1) der Satzung des Verbandes der Chemischen Industrie e. V. die Rechte der Mitglieder des Landesverbandes.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch die Beendigung der Mitgliedschaft im Verband der Chemischen Industrie e. V. Für Unternehmen i. S. des Abs. (2) gilt dies sinngemäß bei Beendigung der Mitgliedschaft im Fachverband.

§ 4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Die Mitglieder haben die sich aus der Satzung des Verbandes der Chemischen Industrie e. V. ergebenden Rechte und Pflichten.



§ 5 ORGANE

Organe des Landesverbandes sind:

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand,
- (3) die Geschäftsführung.

§ 6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Landesverbandes, soweit diese nicht durch diese Geschäftsordnung oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung anderen Organen oder Gremien zugewiesen sind. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
 - c) die Änderung der Satzung,
 - d) die Beschlussfassung über die Auflösung des Landesverbandes.
- (2) Der Landesverband soll jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung abhalten. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder statt. Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen können als Präsenzversammlung oder als hybride oder virtuelle Versammlung durchgeführt werden.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter oder in deren Auftrag durch den Geschäftsführer in Textform (z. B. Brief, E-Mail) an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung ist an die vom Mitglied angegebene Kontaktadresse zu senden. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen, zur außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens eine Woche, vor der Versammlung versandt werden. Jede hiernach ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederrechte können auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z. B. Webkonferenz), fernmündlich oder in Textform (z. B. Brief, E-Mail) ausgeübt werden. Die Modalitäten legt der Vorstand fest.
- (4) Anträge der Mitglieder auf Änderung oder Erweiterung der Tagesordnung müssen bei ordentlichen Mitgliederversammlungen spätestens eine Woche, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen spätestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich beim Geschäftsführer eingereicht werden.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht üben aus die Inhaber oder gesetzlichen Vertreter oder solche Mitarbeiter der Mitglieder, die aufgrund einer Eintragung im Handelsregister oder schriftlicher Vollmacht zur Vertretung berechtigt sind. Ein Mitglied kann sich durch ein anderes aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Ein Mitglied kann im Höchstfall fünf Stimmen abgeben. Das Stimmrecht kann bei Beschlüssen und Wahlen der Mitgliederversammlung unter Anwesenden, im Wege der elektronischen Kommunikation (z. B. Webkonferenz) oder vor der Durchführung der Mitgliederversammlung in Textform (z. B. Brief, E-Mail) ausgeübt werden. Wird die Stimme vor Durchführung der Versammlung abgegeben und nicht rechtzeitig widerrufen, gilt das Stimmrecht als ausgeübt.



- Beschlüsse und Wahlen können in eiligen Fällen im Umlaufverfahren in Textform (z. B. Brief, E-Mail) ohne eine Versammlung mit den in der Satzung geregelten Mehrheitserfordernissen gefasst werden. § 32 Abs. 2 BGB gilt nicht.
- (6) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Landesverband betrifft.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag, über welchen abgestimmt wird, als abgelehnt.
- (8) Die Form der Abstimmung (offen oder geheim) bestimmt die Mitgliederversammlung selbst.
- (9) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter geleitet. Nimmt keine dieser Personen teil, wählt die Versammlung einen Leiter.
- (10) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter sowie vom Geschäftsführer oder dem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 7 VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu zehn weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt, Zuwahlen und Nachwahlen gelten für den Rest der Amtszeit. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorstand leitet den Landesverband und hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen. Er hat ihr alle Vorschläge zu unterbreiten, die zur Förderung der Verbandsziele geeignet erscheinen. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört:
- a) die Einberufung der Mitgliederversammlung,
- b) die Verabschiedung des Antrages für die Etatzuweisung durch den Verband der Chemischen Industrie e.V. auf Vorschlag des Geschäftsführers,
- c) die Entscheidung über die Einsetzung und die Aufgabengebiete von Ausschüssen des Landesverbandes sowie die Berufung und Abberufung der Mitglieder dieser Ausschüsse. In wichtigen und eilbedürftigen Angelegenheiten, die an sich einen Beschluss der Mitgliederversammlung erfordern, ist der Vorstand ermächtigt, selbständig vorläufige Entscheidungen zu treffen. Diese Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand benennt aus seiner Mitte die Vertreter des Landesverbandes für den Hauptausschuss des Verbandes der Chemischen Industrie e.V.
- (5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der Teilnehmenden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes den Ausschlag. Vorstandsbeschlüsse können auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z. B. Webkonferenz), fernmündlich oder in Textform (z. B. Brief, E-Mail) gefasst werden. Die Modalitäten legt der Vorsitzende fest.
- (6) Das Vorstandsamt ist ehrenamtlich.

§ 8 GESCHÄFTSFÜHRUNG



- (1) Die Erledigung der laufenden Verbandsgeschäfte wird durch einen Geschäftsführer wahrgenommen.
- (2) Der Geschäftsführer wird vom Vorsitzenden des Vorstandes des Landesverbandes im Einvernehmen mit dem Verband der Chemischen Industrie e.V. berufen.
- (3) Der Geschäftsführer nimmt an den Versammlungen der Organe des Landesverbandes teil.

§ 9 GEHEIMHALTUNG

Alle Mitglieder des Landesverbandes, seiner Organe und seiner Ausschüsse sind verpflichtet, alles, was sie bei ihrer Tätigkeit über den Landesverband oder den Geschäftsbetrieb eines Mitgliedes erfahren, vertraulich zu behandeln.

§ 10 AUFLÖSUNG DES LANDESVERBANDES

Im Falle der Auflösung des Landesverbandes sind etwa vorhandene Gelder, sonstige Gegenstände und Akten vom Geschäftsführer dem Verband der Chemischen Industrie e.V. auszuhändigen.

§ 11 HAUSHALT UND RECHNUNGSWESEN

Die Etatzuweisung an den Landesverband erfolgt durch das Präsidium des Verbandes der Chemischen Industrie e. V.

Die Führung der Kasse und die Buchführung des Landesverbandes einschließlich Rechnungsprüfung erfolgen im Rahmen des Rechnungswesens des Verbandes der Chemischen Industrie e.V. Dem Vorstand ist hierüber vom Geschäftsführer Bericht zu erstatten.

§ 12 ANWENDUNG DER SATZUNG DES VERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE E. V.

Für alle übrigen in dieser Satzung nicht geregelten Fragen gelten sinngemäß die Vorschriften der Satzung des Verbandes der Chemischen Industrie e. V.

Fassung aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 06. Juli 2022